

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit**

S II 1 (I)

Frau Dr. [REDACTED]

Postfach 1208629

53048 Bonn



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

Betreff:

Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Verbändebeteiligung

Hamburg 17.09.2019

Az: S II 1-11415/01

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer ersten Verordnung der Strahlenschutzverordnung.

Der Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) begrüßt insbesondere die Änderungen zum Schutz von schwangeren und stillenden Personen klarer zu regeln und entsprechend der zum 31.12.2018 gültigen Rechtslage zu regeln.

Eine Anmerkung haben wir aber zu B. Besonderer Teil zu Artikel 1 zu Nummer 1:

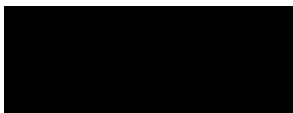
Die Neuregelung des § 69 Strahlenschutzverordnung (StrlSchVO) soll der Klarheit dienen.

Daher sollte in § 69 Abs. 2 StrlSchVO im letzten Halbsatz geregelt werden (Änderung in Fettdruck):“ dass eine innere **und äußere** Exposition ausgeschlossen ist“.

Begründung:

Die Exposition einer schwangeren und stillenden Person kann innerlich wie äußerlich sein, wie schon die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Röntgenverordnung: „Bei Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist sicherzustellen, dass sie erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden“, zeigt. Dies gilt umso mehr bei schwangeren oder stillenden Personen, um die Maßgaben des Mutterschutzgesetzes (insbesondere §§ 9 Abs. 2 S. 1, 11 Abs.3 Nr. 1 MuSchG) zu erfüllen.

§ 75 Abs. 1 StrlSchV n.F.) stellt in Bezug auf die äußere und innere Exposition vorrangig auf bauliche und technischen Vorrichtungen oder geeigneter Arbeitsverfahren ab. Er erfasst aber nicht, wie die Vorgängerregelung in § 21 Abs.1 S. 2 RöV, die notwendige Schutzausrüstung. Daher ist die vorbenannte Änderung (Fettdruck) in Bezug auf schwangere und stillende Personen eine sinnvolle Klarstellung in § 69 Abs. 2 StrlSchVO.



[REDACTED]  
Präsidentin Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin  
DVTA e.V.



[REDACTED]  
Präsidentin Radiologie/Funktionsdiagnostik  
DVTA e.V.



[REDACTED]  
Vizepräsidentin Radiologie/Funktionsdiagnostik  
DVTA e.V.